

Anlage 2 zu BV/0025/2019

Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde (neue durchgeschriebene Fassung)

Seite 4 von 5

Pflege von Angehörigen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe von höchstens 10 Euro pro Stunde gewährt werden.

- (2) Der Verdienstaussfall wird monatlich für höchstens 35 Stunden erstattet.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen.

§ 9

Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend. Die Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss.
- (2) Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, insbesondere zu Sitzungen, sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung im begründeten Ausnahmefall möglich, wenn die Grenzen des Stadtgebiets überschritten werden. Bei der Berechnung der Fahrtkosten sind die Sätze des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden.

§10

Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen

- (1) Nehmen Stadtverordnete, sachkundige Einwohner, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie Beiratsvorsitzende und deren Vertreter am elektronischen Datenaustausch, insbesondere an der papierlosen Gremienarbeit, teil, steht ihnen nach Abgabe einer **förmlichen, schriftlichen, widerruflichen Teilnahmeerklärung, Einverständniserklärung und Abschluss einer Nutzungsvereinbarung gemäß Absatz 6** ein Auslagenersatz nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu.
- (2) Einmalig pro Wahlperiode wird Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte sowie Beiratsvorsitzenden und deren Vertretern ein Auslagenersatz für den Neuerwerb eines für den elektronischen Datenaustausch, insbesondere für die papierlose Gremienarbeit, geeigneten mobilen Endgerätes (Tablet, Notebook oder vergleichbare Geräte) in Höhe des tatsächlichen Anschaffungspreises, maximal bis zu 500 EUR, gewährt.
- (3) Zur Erstattung weiterer besonderer Aufwendungen, insbesondere für gerätetechnische Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen, die bei

Anlage 2 zu BV/0025/2019

Seite 5 von 5

Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde (neue durchgeschriebene Fassung)

der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Aufgabe erforderlich sind, kann auf Antrag ein zusätzlicher Auslagenersatz gewährt werden.

- (4) Auf Antrag an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird der Auslagenersatz gemäß Absatz 2 gegen Vorlage eines entsprechenden Kaufbeleges gewährt. Der Antrag auf Zahlung des einmaligen Auslagenersatzes soll im Regelfall am Anfang einer Wahlperiode bzw. bei Antritt des Mandates oder der Berufung gestellt werden.
- (5) Bei Beendigung des elektronischen Datenaustausches durch Widerruf der ~~Teilnahmeerklärung~~, ~~Einverständniserklärung~~, ~~Kündigung der Nutzungsvereinbarung~~, Niederlegung des Mandates oder Abberufung ist der gezahlte Auslagenersatz anteilig im Verhältnis der Anzahl der verbleibenden vollen Monate der Wahlperiode zur Anzahl der Monate der gesamten Wahlperiode zurückzuerstatten.
- (6) Zur Regelung des Datenschutzes und der IT-Sicherheit werden Nutzungsvereinbarun-
gen geschlossen. Der Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann durch die Stadt Ebers-
walde abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Antragstellers
vorliegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde vom 01.01.2019 außer Kraft. Erstmalige und höhere Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung werden rückwirkend ab 01.07.2019 gewährt.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel